




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

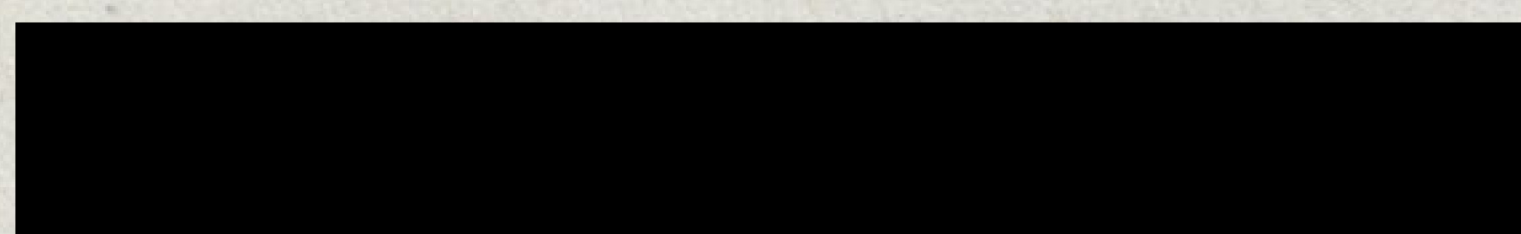
Einwurf-Einschreiben



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON 
REFERAT Z B 6
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6 II - Z3 222/2022
DATUM Berlin, 29. März 2022

BETREFF: **Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER: Stand des Regierungsvorhabens „Geschlechtsspezifische Gewalt bekämpfen“
BEZUG: Ihr Antrag vom 21. März 2022



auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vom 21. März 2022 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ich lehne Ihren Antrag ab.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 21. März 2022 bitten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um

„Dokumente, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Geschlechtsspezifische Gewalt bekämpfen (siehe Koalitionsvertrag), dokumentieren“.

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Ich verstehe Ihren Antrag dahingehend, dass er sich auf die Passage im Koalitionsvertrag bezieht, die da lautet:

"Geschlechtsspezifische und homosexuellenfeindliche Beweggründe werden wir in den Katalog der Strafzumessung des § 46 Abs. 2 StGB explizit aufnehmen."

Dem von Ihnen beantragten Informationszugang steht der Ausschlussgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG entgegen.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG schützt den behördlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess, mithin die genannten entscheidungsvorbereitenden Maßnahmen, solange die behördlichen Überlegungen und Beratungen noch andauern. Vereitelt wird der Erfolg der Entscheidung, wenn diese bei Offenbarung der Information voraussichtlich überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme. (BT-Drucks. 15/4493, S. 12; Schoch, IFG, 2. Auflage, § 4 Rn. 29).

Bislang finden im BMJ ausschließlich interne Prüfungen für ein etwaige Gesetzesinitiative der Bundesregierung statt. Eine vorzeitige Bekanntgabe dieser Vorarbeiten würde den Erfolg dieser Entscheidung (Gesetzesinitiative) im Sinne der Vorschrift vereiteln.

Wann der Entscheidungsprozess abgeschlossen werden kann, ist derzeit nicht absehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

